

Töten von Zootieren

VZT (Verband der Zootierärzte) - Arbeitskreis Populationsmanagement in Zoos, Stand Juni 2018

Gliederung:

1. Einleitung
2. Tiermedizinische Gründe
3. Töten zum Verfüttern
4. Tierschutzkommission
5. Populationsmanagement
6. Sonderfall Gefahr für den Menschen
7. Bestandstötung im Tierseuchenfall
8. Schlussbemerkung

1. Einleitung

In zoologischen Gärten werden in der Regel die Tierbestände durch die zoologische Leitung gemanagt und tiermedizinisch von einem Zootierarzt (oder in kleineren Einrichtungen z.B. von einem ortsansässigen, fachkundigen, praktischen Tierarzt oder externen Fachtierärzten) betreut. Bei dem Management spielen Vorgaben durch Erhaltungszuchtprogramme (EEP, ESB, Zuchtbuch) eine wichtige Rolle, da es um den Erhalt gesunder, genetisch möglichst vielfältiger Populationen geht. Die tiermedizinische Betreuung beinhaltet neben Diagnose und Therapie verschiedene Prophylaxemaßnahmen, sowie weitere Bereiche wie z.B. Tierernährung, Reproduktion, Tiertraining, Verhalten (Enrichment), u.a.

Ziel dieses Schriftstückes ist es, Situationen zu erläutern, in denen das Töten eines Zootieres notwendig werden kann. Die rechtlichen Aspekte werden besonders am Beispiel Deutschland erläutert, andere Länder werden zum Vergleich herangezogen.

2. Tiermedizinische Gründe für das Töten von Zootieren

Die Aufgabe des Tierarztes ist es, sich um das Wohlergehen der ihm anvertrauten Tiere zu kümmern. Wenn ein Weiterleben des Tieres nur unter nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist, ist eine Tötung aus medizinischen Gründen gesetzlich vorgesehen. Dies ist ein generell anerkannter, vernünftiger Grund für eine Tiertötung.

Kritisch wird dies allerdings in Situationen, in denen ein Tier getötet werden müsste, um das Wohlergehen der restlichen Gruppe zu gewährleisten (siehe Punkt 4. Tierschutzkommission).

3. Töten zum Verfüttern

In Deutschland stellt die tierschutzgerechte Tötung (Betäubung mit anschließender Entblutung - in Anlehnung an die Schlachtung - oder Erschießung) von Tieren zum Zwecke des Verfütterns an andere Tiere einen vernünftigen Grund für eine Tiertötung dar. Diese Praxis des Verfütterns, die später über Jahre hinweg nicht durch die VO (EU) 1774/2002 gedeckt war, konnte 2009 durch die zuständige Veterinärbehörde gestattet werden. Dem Einsatz des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz war es zu verdanken, dass in der Nachfolgeverordnung 1069/2009 eine Regelung getroffen wurde, wonach für das Verfüttern von Zootieren an Zootiere eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Außerdem wird die Tötung zum Zwecke des Verfütterns im Säugetiergutachten von 2014 unter Punkt 4 mit folgender Anmerkung bestärkt:

Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014)

4. Tierbestandsmanagement

4.1 Zucht und Bestandsmanagement sind für die Erhaltung einer gesunden Population sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere unabdingbar. Sie sind unter Nutzung vernetzter Informationen zu Zucht- und Erhaltungsprogrammen verantwortungsvoll zu planen und vorausschauend auszurichten. Dazu hat der Tierhalter glaubhaft nachweisbar alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass nachgezüchtete Tiere entsprechend geltender Tierschutzvorgaben untergebracht werden können.

Die Tötung von Tieren zu Fütterungszwecken kann bei der Abwägung und Planung einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen.

Ob Nutz- oder Wildtier: im Sinne des pathozentrischen Tierschutzes ist es nicht gerechtfertigt, einen ethischen Unterschied zwischen dem Leben einer Kuh und dem eines Kudus (einer Antilope) zu machen.

Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist es, einen Unterschied zwischen einer in der Natur häufig vorkommenden Wildtierart (Kudu-Antilope) und einer dort selten vorkommenden (Addax-Antilope), die ggf. sogar unter Artenschutz steht, zu machen. Dasselbe gilt für häufig gehaltene und seltene, vom Aussterben bedrohte Nutztierassen, die ebenfalls oft in Zoos gezüchtet und gezeigt werden. Bei diesen bedrohten Nutztierassen ist das Prinzip „Schutz durch Nutzung“ gesamtgesellschaftlich akzeptiert. Dies wird vielerorts sogar als regionale oder lokale Spezialität für den Tourismus beworben. Teilweise gibt es für die Haltung und damit Nutzung dieser Haustierrassen sogar Fördermittel aus öffentlicher Hand, auch für die Haltung (und damit bei Nutztieren einhergehend die Tötung und Nutzung) dieser Tiere in zoologischen Einrichtungen.

Entscheidend ist vielmehr, ob Nachzuchttiere aus Zoos in ihren Gruppen verbleiben oder an andere Einrichtungen mit artgerechter Haltung vermittelt werden können oder nicht. Tritt letzteres ein, kann ihnen also kein adäquates, artgerechtes Weiterleben ermöglicht werden, so sprechen wir von

sogenannten „überzähligen Zootieren“. Diese dürfen - unabhängig von ihrem Wild-/Nutztierstatus und unabhängig von ihrem artenschutzrechtlichen/Gefährdungs-Status - zum Verfüttern getötet werden.

Dies geschieht meist in dem vertrauten Umfeld der Tiere, entweder im Stall oder auch im Gehege. Der Transportstress entfällt oder wird durch sehr kurze Wege zu zoeigenen Räumlichkeiten durch die bekannten, betreuenden Tierpfleger minimiert. Je nach Tierart und Größe werden verschiedene Tötungsmethoden angewendet, wie beispielsweise der Kugelschuss bei Wildwiederkäuern oder der Bolzenschuss mit Blutentzug bei kleineren Arten oder Hauswiederkäuern, die den Umgang mit Menschen gewöhnt sind.

Selbstverständlich dürfen nur gesunde Tiere, die keine Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigen, verfüttert werden.

Den Fleischfressern in Zoobeständen wird durch die Verfütterung zoeigener Tiere ein qualitativ hochwertiges, da frisches und vielfältiges (ganzer Tierkörper mit Knochen und Eingeweiden), Futter geboten. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass durch den Verzicht des Tötens eines Zootieres zum Zwecke des Verfütterns grundsätzlich kein Leben im Sinne des individuellen Tierschutzes gerettet wird. Wenn Raubtiere ihren Bedürfnissen entsprechend gefüttert werden sollen, dann müssen diese auch mit Fleisch ernährt werden. Dies ergibt sich auch aus dem § 2 des Tierschutzgesetzes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“. Kann der jeweilige Zoo seinen Bedarf an Fleisch nicht aus seinem eigenen Tierbestand heraus decken, dann muss Fleisch zugekauft werden, wofür ebenfalls Tiere getötet werden. Dies erfolgt jedoch lediglich anderenorts durch andere Personen.

Eine Dissertation von Wendy Hildebrandt (2008) ergab, dass der Großteil der Gesellschaft nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema „Tötung überzähliger Tiere zum Zwecke der Verfütterung“ keine Probleme in der Zootiertötung sieht, wenn es sich um Nutztiere, „Nutztier ähnliche“ Wildtiere oder Wildtiere, die auch von Menschen gegessen werden, handelt.

Problematischer wird es, wenn es andere Tierarten betrifft. Z.B.:

a/ Fleischfresser

Fleischfresser werden von Menschen i.d.R. nicht gegessen. Für Hunde wird in der deutschen Schlachtverordnung sogar explizit ein Schlachtverbot ausgesprochen, wohlgernekt „für den menschlichen Verzehr“. Eine Ausnahme hiervon stellt der Dachs dar. Er unterliegt dem Jagdrecht und dient auch in Deutschland zum menschlichen Verzehr. In Skandinavien werden Braunbären gejagt und gegessen.

In der Natur werden Fleischfresser durchaus von anderen Fleischfressern getötet und teilweise auch aufgefressen.

Es spricht also biologisch-wissenschaftlich nichts dagegen, auch überzählige Individuen von Fleischfressern in Zoos zum Zwecke des Verfütterns an andere Fleischfresser zu töten.

b/ Tierarten, die starke Emotionen hervorrufen

Je nach eigener, subjektiver Sicht können hierunter verschiedenste Tierarten eingeordnet werden.

Für den Kaninchenliebhaber die liebgewonnenen Hauskaninchen – auch wenn Wildkaninchen als jagdbares Wild und Hauskaninchen als Schlachttiere genutzt und von vielen Menschen in unserer Gesellschaft gegessen werden.

Auf die Zootiere bezogen wäre es aus gesellschaftlicher Sicht zum heutigen Zeitpunkt in Deutschland (in Skandinavien ist das z.T. völlig anders) emotional schwierig, Elefanten, Eisbären, Affen oder Robben zum Zwecke des Verfütterns zu töten. Anders ist es in der Natur, wo beispielsweise Löwen auch Elefanten und Leoparden Paviane fressen.

c/ Tierarten, mit denen wir uns stark identifizieren

Noch problematischer aus emotionaler Sicht wird es bei solchen Tierarten, die uns Menschen subjektiv recht ähnlich scheinen oder emotional besonders ansprechen. Zu diesen Tierarten gehören z.B. Menschenaffen oder auch Wale/Delfine. Wobei diese subjektive Einteilung ganz stark abhängig ist von der Gesellschaft, Kultur und dem Land, in dem wir uns befinden. Sowohl Wale/Delfine (z.B. Japan, tlw. Norwegen und Island) als auch Menschenaffen (einige Afrikanische Länder – wenn auch illegal) werden anderswo auf der Welt getötet und nicht nur an Tiere verfüttert, sondern durchaus auch von Menschen legal (und/oder illegal) gegessen.

Für das Töten und Verfüttern von Tieren, die mit starken menschlichen Emotionen behaftet sind, wäre es also notwendig, gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

Dazu sollte die Öffentlichkeit dementsprechend informiert und aufgeklärt werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bereits gezeigt, dass durch einen gewissenhaften Umgang mit dem Thema „überzählige Zootiere“, durch eine Einbeziehung der Behörden und sachgerechte Information der Öffentlichkeit, diese Thematik in den Köpfen der Bevölkerung angekommen ist und von den aufgeklärten Besuchern weitgehend verstanden wird.

Wie aus einer in den Tiergärten von Nürnberg und Leipzig durchgeführten Dissertation zu diesem Thema (Hildebrandt 2008) hervorgeht, ist das Töten zum Verfüttern von Zootieren an Zootiere aber darüberhinausgehend sogar auch das Töten aus anderen Gründen (Erhaltungszucht, artgerechte Tierhaltung und Tiergesundheit) auch in Deutschland durchaus gesellschaftsfähig.

4. Tierschutzkommission

In einigen Fällen kann es sein, dass weder tiermedizinische Gründe vorliegen noch das Tier verfüttert werden kann. Da man sich hier in einer „Grauzone“ befindet, sollte der betroffene Zoo in solchen Fällen eine **Tierschutz-Kommission** einberufen.

Diese sollte sich aus den Entscheidungsträgern der relevanten Teilbereiche (Direktor, Kurator, Tierarzt, Revierleiter) und einem Amtstierarzt zusammensetzen. In der Besprechung sollten die verschiedenen Gründe für bzw. gegen die Tötung eines in diesen Bereich fallenden Tieres besprochen, Alternativen erwogen und schlussendlich Entscheidungen gefällt sowie alles dokumentiert werden. Dazu muss die Historie des Falles vorhanden sein, möglichst mit chronologischer Dokumentation. Es ist sinnvoll, das betroffene Tier gemeinsam zu begutachten und/oder Unterlagen, die aus einer Beobachtung stammen, zu evaluieren.

Die Einschätzung der einzelnen Beteiligten und somit die verschiedenen Sichtweisen sollen allesamt gehört und auch schriftlich dokumentiert werden.

Beispielfälle für sogenannte biologische Indikationen könnten sein:

Mit einem körperlichen Defekt geborene, zwar generell lebensfähige aber im Rahmen des EEP's nicht vermittelbare und zur Weiterzucht ungeeignete Tiere.

Tiere, deren Verhalten sich hochgradig geändert hat im Sinne von starker Aggression gegenüber anderen Tieren in der Gruppe oder auch gegenüber Menschen.

Individuen einer eigentlich im Sozialverband lebenden Art, die nicht vermittelbar sind und für die eine langfristige Einzelhaltung nicht zumutbar ist (beispielsweise ein aus der Gruppe herausgebissener, einzeln sitzender Bartaffe)

Bei der Entscheidung, ob ein Tier getötet wird, müssen bei der Prüfung auf Rechtskonformität, d.h. dem Vorliegen eines vernünftigen Grundes, folgende Fragen beantwortet werden:

1. Legitimität des Zwecks
2. Eignung der Maßnahme, diesen Zweck zu erreichen oder zu befördern
3. Erforderlichkeit der Maßnahme, diesen Zweck zu erreichen oder zu befördern
4. Angemessenheit der Maßnahme zum Zweck

Wenn es zu einer einheitlichen Meinung und somit einer festgelegten Vorgehensweise kommt, muss diese auch dokumentiert werden.

Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014)

*In Zweifelsfällen ist eine derartige Entscheidung der für die Einrichtung verantwortlichen Person in Zoos und Tiergehegen in **einer frühzeitig einbezogenen beratenden Tierschutzkommission**, an der zumindest der zuständige Tierpfleger, der betreuende Tierarzt und der Amtstierarzt und ggf. der Kurator zu beteiligen sind, nach sorgfältiger Erwägung aller Faktoren zu erörtern und abzustimmen. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.*

Stellungnahme der TVT zur Tötung überzähliger Tiere im Zoo

Erarbeitet vom Arbeitskreis 7 (Zirkus und Zoo) 2009

Umgang mit der Verantwortung

Die Entscheidung ein Tier zu töten

- 1. kann nur nach sorgfältiger Erwägung aller Faktoren getroffen werden.*
- 2. soll in einer Tierschutzkommission gefällt werden, der mindestens der Amtstierarzt, der betreuende Tierarzt, der das betroffenen Tier pflegende Tierpfleger und die Zooleitung angehören sollten.*
- 3. ist transparent zu machen und muss auch kommuniziert werden können.*
- 4. und deren Gründe müssen dokumentiert werden.*

5. Populationsmanagement

Die meisten in VdZ-Zoos gehaltenen Tiere leben in wissenschaftlich, nach biologischen Grundprinzipien gemanagten sozialen Gruppen. Sowohl für diese Sozialstruktur, das Sozialverhalten als auch für die Arterhaltung spielt dabei die Reproduktion eine wichtige Rolle.

Das Fortpflanzungsverhalten sowie die Jungtieraufzucht sind wesentliche Bestandteile des artgemäßen Verhaltens. Biologisch betrachtet ist die Fortpflanzung das Grundstreben eines jeden Lebewesens und der Motor der Evolution. Des Weiteren stellen Jungtiere und deren Aufzucht eines der besten „Enrichment-Programme“ (Verhaltensanreicherung) für Tierarten in menschlicher Obhut dar.

Die Erhaltung der Bestände von Tierarten im Sinne des Artenschutzes und der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eine der zentralen, gesetzlich verankerten Aufgaben von Zoos und kann nur durch regelmäßige, wissenschaftlich gemanagte Zucht gesichert werden. Im Rahmen der EEP's (Europäische Erhaltungszuchtprogramme) und anderer Zuchtprogramme (ESB's, Zuchtbücher, usw.) werden Individuen so angepaart, dass ein möglichst hoher Anteil genetischer Vielfalt erhalten bleibt. Allerdings ist nicht jedes der Nachzuchttiere zur weiteren Fortpflanzung geeignet. Die Zoos müssen zur Gesunderhaltung und genetischen Vielfalt der Art eine gewisse Auslese unter den einzelnen Individuen treffen können. Dies geschieht auch in der Natur durch Krankheiten, Futtermangel, Fressfeinde, territoriale Streitigkeiten, innerartlicher Aggression u.v.m. Auch lässt sich bei vielen Tierarten, insbesondere zahlreichen Raub- und Nagetieren die Anzahl der Nachkommen pro Wurf nicht abschätzen, zu unterschiedlich sind die Zahlen. Ein Eisfuchs kann in einem Jahr drei Welpen zur Welt bringen, um im darauffolgenden Jahr 12 Jungtiere zu bekommen. Bei der Haltung in naturnahen Sozialverbänden muss das weibliche Tier nicht zwingend nach jedem Deckakt aufgenommen haben. Es kann also zu überzähligen Tieren kommen, da eine rein bedarfsdeckende Zucht weder möglich noch sinnvoll ist.

Im Allgemeinen werden Tiere in einem Geschlechterverhältnis von 1:1, also 50% Männchen und 50% Weibchen geboren.

Die Sozialstruktur von Tiergruppen in der Natur wie auch im Zoo basiert aber zu einem überwiegenden Anteil auf einer Haremsgruppenstruktur. Das heißt, eine Tiergruppe besteht aus einem männlichen und mehreren weiblichen Tieren inklusive ihrer noch nicht selbständigen/geschlechtsreifen Jungtiere. Nur bei wenigen Tieren leben die Individuen paarweise. Demzufolge ist ein Großteil von männlichen Nachkommen dieser in Haremsverbänden lebender Arten überzählig – sowohl in der Natur als auch in Zoos.

Eine Möglichkeit zur Geschlechtsselektion vor der Geburt ist bei der Haltung von Wildtierarten, mit der Ausnahme von einigen Reptilien bisher nicht verfügbar. Die betroffenen Jungtiere werden also in der Herde oder Gruppe geboren und großgezogen. Sie werden vom „Herdenschef“ nur für einen gewissen Zeitraum toleriert. Kommen sie selbst in das zuchtfähige Alter, so müssen sie – wie in der Natur auch – die Gruppe verlassen. Dies ist der Zeitpunkt, an dem sie im Zoo aktiv aus der Gruppe genommen werden, da es sonst zu aggressiven Auseinandersetzungen kommen würde.

Die Vermittlung von herausgenommenen Nachzuchttieren an andere Zoos oder andere gute Haltungen ist immer die erste Wahl. Oft geschieht dies direkt durch den EEP-Koordinator oder den Zuchtbuchführer der jeweiligen Tierart, der den Bestand in anderen Tiergärten kennt. Ansonsten ist es Aufgabe des jeweiligen zoologischen Gartens einen geeigneten Platz zu finden. Eine Vermittlung an Tierhalter, die nicht die gültigen Mindestanforderungen der einschlägigen Gutachten (BMEL) erfüllen, scheidet aus rechtlichen und Tierschutzgründen aus.

Jeder gute Tierhalter hat den Anspruch, nur gesunde Tiere in gutem Zustand und mit guter Veranlagung weiterzugeben. Es macht - insbesondere bei den kleinen Populationen in zoologischen Gärten - keinen Sinn, mit Tieren weiter zu züchten, die möglicherweise genetische Defekte, Krankheiten, ein nicht artgerechtes (Sozial)-Verhalten, ein artuntypisches Exterieur, o. ä. aufweisen. Hier muss eine Selektion auf gesunde, arttypische, starke und genetisch wertvolle Tiere stattfinden. „Survival of the fittest“, eine Selektion, wie sie auch in der Natur stattfindet, ist dabei erstrebenswert. Nur in Populationen, die noch zu klein sind, muss auch mit Tieren gezüchtet werden, die diesen Kriterien ansonsten nicht entsprechen.

Es gibt allerdings eine Reihe von Tierarten, bei denen mehrere männliche Tiere in einer „Junggesellengruppe“ gehalten werden können. Die Gehege müssen dann außer Hör-, Sicht- und Riechweite von weiblichen Tieren sein, da es sonst zu Unruhe in der Männergruppe kommen kann. So eignen sich z.B. Beweidungsprojekte außerhalb vom eigentlichen Zoogelände für die Haltung von Przewalskipferden. In einigen Zoos werden auch Nebengehege oder angrenzende Außenstellen genutzt, um Bockgruppen von kleinen Wiederkäuerarten unterzubringen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Tiere beim Aufwachsen zu beobachten und später entscheiden zu können, welches Tier sich zur Zucht eignet. Da dauerhafte Junggesellengruppen in der Natur selten existieren, kann es in solchen Gruppen zu massiven sozialen Spannungen kommen, da mit fortschreitendem Alter die Hierarchie in den Gruppen nicht immer stabil bleibt. Änderungen in der Gruppenzusammensetzung bis hin zur Entnahme absolut unverträglicher oder unterlegener Tiere müssen dann vorgenommen werden, um schwere Verletzungen bis hin zu Todesfällen zu vermeiden. Dies entspricht dem Gedanken des Tierschutzes.

Für Tiere, mit denen zumindest zeitweise nicht gezüchtet werden soll, stehen je nach Tierart, Sozialstruktur und gesundheitlicher Verträglichkeit grundsätzlich folgende „Verhütungsmaßnahmen“ zur Verfügung:

Haltung eingeschlechtlicher Gruppen, wobei auf die Junggesellengruppenhaltung vorhergehend bereits eingegangen wurde. Bei der Haltung reiner Weibchengruppen können ähnliche hierarchische Spannungen/Aggressionen mit Verletzungsfolgen auftreten, außerdem besteht die Gefahr, dass sie nach einer gewissen Dauer ohne Fortpflanzung auch nicht mehr so leicht trüchtig werden (z.B. wegen Zysten- und/oder Myom-Bildungen).

Einzelhaltung von Tieren z.B. bei Arten, die natürlicherweise paarweise zusammenleben. Müssen diese Tiere einzeln gehalten werden, kann dies allerdings zu Verhaltensstörungen führen.

Einsatz von Kontrazeptiva-Präparaten. Zum einen ist die Sicherstellung der regelmäßigen, oralen Einnahme chemischer Kontrazeptiva bei Wildtieren oft schwierig. Zum anderen ist der Einsatz von Langzeitpräparaten (z.B. Implantaten) mit hohen Risiken verbunden (Narkose, Wirkungsdauer unbekannt oder schwankend, Nebenwirkungen, Reversibilität...). Langzeitgaben von chemischen Kontrazeptiva können außerdem zu krankhaften Veränderungen im Genitaltrakt (Zysten, Tumore) führen. Zudem können sie zu Verhaltensänderungen führen, die sich negativ auf die Sozialstruktur auswirken, was besonders bei Tierarten, die in sozialen Gruppen leben, zu massiven Problemen führen kann.

Eine chirurgisch durchgeführte und dadurch dauerhafte, irreversible Unfruchtbarmachung ist aus populationsgenetischer Sicht nur selten geeignet, da sich die Populationen in Zoos selbst erhalten müssen.

Die Aufzählung zeigt bereits, dass die dauerhafte Unterbindung des Fortpflanzungsverhaltens – durch welche Maßnahme auch immer – sehr häufig Probleme, gesundheitliche Schäden oder tierschutzrelevante Leiden mit sich bringt. Insofern kann dies nur der Lösungsansatz für einzelne Individuen im Sinne von Ausnahmen sein.

Es sind aber keinesfalls Lösungen für ein nachhaltiges und sinnvolles Populationsmanagement, das auf das Ziel der Arterhaltung, der Erhaltung von genetisch vielfältigen, gesunden und sich langfristig selbst erhaltenen Populationen hinarbeitet.

Für die Tötung solcher aus Populationsmanagementsicht „überzähliger Zootiere“ gibt es im Augenblick – sofern man sie nicht verfüttern kann oder will – in Deutschland keinen von der Rechtsprechung akzeptierten, vernünftigen Grund.

Langfristig gesehen kann ein wissenschaftliches und nachhaltiges Populationsmanagement bei vielen Tierarten aber nur funktionieren, wenn dies erlaubt wird (biologische Indikation als vernünftiger Grund).

Hier ist dringend Bedarf an einer gesetzlichen Ausnahmeregelung, die im Einzelfall Artenschutz (Populationsschutz) über den Schutz des individuellen Lebensschutzes stellt. Voraussetzung für eine solche gesetzlich legitimierte Ausnahmeentscheidung sollte aber definitiv sein, dass es sich um

Einzelfallentscheidungen auf Grundlage der Diskussion und Dokumentation der vom Zoo einberufenen Tierschutzkommission (wie weiter oben ausführlich dargelegt) handelt.

Die Ergebnisse der Dissertation zum Thema „Töten zum Verfüttern von Zootieren“ (Hildebrandt 2008) belegen, dass sogar das Töten aus anderen Gründen (Erhaltungszucht, artgerechte Tierhaltung und Tiergesundheit) in Deutschland durchaus gesellschaftsfähig ist. Damit wäre unseres Erachtens nach auch der „vernünftige Grund“ gegeben, denn nach Meinung vieler Autoren ist bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe die „Sicht der Allgemeinheit“ bzw. der „Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“ zu Grunde zu legen. Zoos, die Vollmitglieder der EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) sind, verpflichten sich deren Statuten. Die Verantwortung von EAZA-Mitgliedern für das Überleben von Arten kann unter bestimmten Bedingungen größer sein als die für ein Einzeltier. In diesem Punkt stehen Zoos in Deutschland heute vor Konflikten. Alle Zoos im Rechtsgebiet der EU unterliegen zudem der EU-Zoorichtlinie, die in Deutschland im BNatSchG ihren Niederschlag findet. Das BNatSchG fordert, dass die Zoos mit ihren Tierbeständen einen ex situ-Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten müssen. Dies bezieht sich sowohl auf die Artenvielfalt als auch auf die Vielfalt der Gene in einer Art. Somit ist ein Populationsmanagement im Sinne des Artenschutzes gesetzlich gefordert, aber praktisch nur durchführbar, wenn die Tötung für eine genetisch gesunde Population als vernünftig angesehen wird.

Zum Tiermanagement und dem Verbleib der nachgezüchteten Tiere findet man auch in der TVT Stellungnahme von 2009 und in dem Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014) einige Anmerkungen:

Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014)

4. Tierbestandsmanagement

4.2 Auch bei kontrollierter Zucht ist es bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Verbleibes von nachgezüchteten Tieren nicht immer auszuschließen, dass sich in Einzelfällen die Frage nach der Tötung ohne Verwertung solcher Tiere stellt. Diese Tötung kann aber immer nur eine ultima ratio sein, wenn eine tierschutzgerechte Haltung, ggf. im Rahmen einer anderweitigen Unterbringung, faktisch ausgeschlossen ist. Ob für diesen Ausnahmefall ein vernünftiger Grund i. S. des Tierschutzgesetzes zur Rechtfertigung gegeben ist, bedarf der sorgfältigen Prüfung.

Stellungnahme der TVT zur Tötung überzähliger Tiere im Zoo

Erarbeitet vom Arbeitskreis 7 (Zirkus und Zoo):

2. Gründe für die Reproduktion von Tieren im Zoo

Die Gründe für die Zucht von Tieren im Zoo resultieren aus drei Interessensgebieten:

Populationserhaltung

Pädagogische Ziele und

Gesunderhaltung der Tiere

3. Verbleib der nachgezüchteten Tiere

h) Tötung: Die Tötung von Nachzuchtieren ist eine endgültige, nicht reversible Maßnahme. Während die Tötung an sich bei tierschutzgerechter Ausführung keine Leiden verursacht, ist der Verlust des Lebens der größte Schaden, den wir einem Tier zufügen können. Aus diesem Grund darf eine Tötung erst nach Abwägung aller Faktoren, die für jedes Tier einzeln zu erfolgen hat, durchgeführt werden. Ein vernünftiger Grund zum Töten von Tieren kann dann bejaht werden, wenn der Grund für die Tötung eines Tieres „triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und schwerer wiegt als die Interessen des Tierschutzes am Erhalt des Lebens des Tieres“ (Binder: Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren – Natur und Recht (2007), 29; Seite 806-813). Die Tötung ist der Abgabe in tierschutzwidrige Haltungen vorzuziehen.

Die Tiertötung aus Gründen des Populationsmanagements (Tiertötung ohne anschließende Verfütterung) in Zoos muss unserer Ansicht nach unter bestimmten Bedingungen (Ausnahmefall; Einberufung einer Tierschutzkommission) ebenfalls als vernünftiger Grund anerkannt werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass einige Tierarten aus zu vorsichtigen zurückhaltenden Zuchttempfehlungen, Platzmangel (nicht züchtende Tiere oder Hybriden blockieren den Platz potentiell zuchtfähiger Tiere) oder Unentschlossenheit verloren gehen. Eine Art oder Unterart darf nicht endgültig aussterben und damit für immer verschwinden, weil das Wohlergehen einzelner Individuen über den Wert des Fortbestandes der Population gestellt wird.

In anderen europäischen Ländern gibt es ähnliche Vorgehensweisen:

Schweiz

Das Schweizer Tierschutzgesetz gibt keinen „vernünftigen Grund“ für das Töten von Tieren vor. Verboten ist lediglich das Töten von Tieren auf qualvolle Art oder aus Mutwillen (namentlich das Abhalten von Schießveranstaltungen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere).

Die Schweizer Tierschutzverordnung erlässt dazu weitere Bestimmungen über die Anforderungen an Personen zum Töten von Tieren (Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat) sowie zulässige Tötungsmethoden, welche in Richtlinien zulässige (Positivliste) und nichtzulässige (Negativliste) Tötungsmethoden für einzelne Tierarten (z.B. Schlachttiere, Versuchstiere) auflistet.

Ein fachgerechtes und tierschutzkonformes Töten von Zootieren (z.B. Betäubung und Entbluten) durch eine Fachperson (z.B. Jäger, Metzger, Tierarzt, Tierpfleger) darf also in der Praxis auch für das Populationsmanagement durchgeführt werden, ebenso die anschließende Verfütterung an Zootiere.

Dänemark

Im Hinblick auf das Einschläfern gibt es in Dänemark keine Gesetzgebung in Bezug darauf, wann man Tiere töten darf oder nicht. Aber es gibt Regeln für die Personen, denen es erlaubt ist, die Tötung auszuführen (im Tierschutzgesetz verankert). Insbesondere werden dort Vorgaben zur Methodik der Tiertötung gemacht. Generell kann man sagen, dass Einzelpersonen kleine Tiere bis zur Größe von Kaninchen töten dürfen. Töten durch Ertränken ist ausdrücklich verboten! Größere Tiere dürfen nur von einem Tierarzt oder einem Jagdscheininhaber getötet werden. Darüber hinaus gibt es besondere Regeln für bestimmte Tierarten. Diese beruhen in erster Linie auf praktischen Erwägungen und menschlichen Bedürfnissen.

Niederlande

In den Niederlanden steht im Gezondheids- en Welzijnswet voor Dieren (GWWD), Artikel 2.10., dass das Töten von Tieren generell verboten ist; ausgenommen Tiere, die für die kommerzielle Produktion von tierischen Erzeugnissen getötet werden oder in Fällen, in denen die Tötung durch eine allgemeine Verwaltungsverordnung bestimmt wird. Hierbei muss das Töten, Betäuben, Fixieren, Unterbringen und Transportieren von Tieren den EU-Richtlinien entsprechen (Verordnung 142/2011/EC Artikel 13 und im Besonderen Artikel 14 (1.2)). Das Töten von Tieren muss auf eine humane und sorgfältige Art und Weise ausgeführt werden. Weiterhin wird festgelegt, welche fachkundigen Personen dazu befugt sind, und in welchen Situationen ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier getötet werden darf. Diese dürfen nur getötet werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Tiere besteht oder wenn das Leiden eines Tieres unerträglich ist (Art. 1.10 des Dekrets). Die Beurteilung, dass die Tötung im Interesse des Tieres liegt, ist einem Tierarzt vorbehalten, da er das Wissen besitzt, das für eine solche Entscheidung erforderlich ist.

Österreich

Auszug aus dem österreichischen Tierschutzgesetz

Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

(3) Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),
2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3,
3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,
4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Genehmigung der Verfütterung von Zootieren unter Einhaltung der gemäß Artikel 18 (2) a der EU-VO 1069/2009 in Verbindung mit dem Anhang VI, Kapitel II, Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung 142/2011 festgelegten - und anschließend angeführten- Bedingungen.

Fütterung von Zootieren mit Material der Kategorie 1

Die zuständige Behörde kann die Verwendung von Material der Kategorie 1 aus ganzen Tierkörpern oder Tierkörperteilen, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, sowie die Verwendung von aus Zootieren gewonnenem Material zur Verfütterung an Zootiere unter folgenden Bedingungen gestatten:

a) Die zuständige Behörde hat dem für die Fütterung verantwortlichen Betreiber eine Genehmigung erteilt. Die zuständige Behörde erteilt eine solche Genehmigung, sofern

i) die Fütterung **nicht zur alternativen Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial** oder **zur alternativen Beseitigung verwendeter Wiederkäuer** genutzt wird, die entsprechendes Material enthalten, das **ein TSE-Risiko** birgt;

ii) im Fall der Verwendung von Kategorie-1-Material aus ganzen Tierkörpern oder Tierkörperteilen, die **spezifiziertes Risikomaterial von Rindern** enthalten, ein **geeignetes System zur Überwachung auf TSE** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Kraft ist, das **regelmäßige Laboruntersuchungen von Proben auf TSE umfasst**.

b) Die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung ist unverzüglich auszusetzen, wenn

i) ein vermuteter oder bestätigter Zusammenhang mit der Ausbreitung von TSE besteht, bis das Risiko ausgeschlossen werden kann, oder

ii) ein Verstoß gegen eine Vorschrift dieser Verordnung vorliegt.

c) Der für die Fütterung zuständige Betreiber muss

i) das für die **Fütterung zu verwendende Material lagern** und die **Fütterung in einem abgegrenzten, eingezäunten Gebiet vornehmen**, um sicherzustellen, dass **keine fleischfressenden Tiere** außer **den Zootieren**, für die die Genehmigung erteilt wurde, **Zugang** zu dem zur Verfütterung bestimmten Material **haben**;

ii) gewährleisten, dass **zur Verfütterung bestimmte Wiederkäuer im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms** gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 – und

gegebenenfalls gemäß einer nach Artikel 6 Absatz 1b zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung erlassenen Entscheidung – **untersucht werden**;

iii) **Aufzeichnungen führen**, aus denen zumindest **Zahl, Art, geschätztes Gewicht und Herkunft** der zur Verfütterung verwendeten **Tierkörper**, die **Ergebnisse der Untersuchungen auf TSE** und das **Datum der Verfütterung** hervorgehen.

6.Sonderfall Gefahr für den Menschen:

Tiertötung als Maßnahme zur Verhinderung einer Gefährdung von Menschen

Eine Sonderstellung nehmen Unfälle mit Zootieren bzw. Tierausbrüche ein. Nach den Unfallverhütungsvorschriften werden die Arten in verschiedene Gefahrenkategorien eingeteilt, es werden dementsprechende Vorkehrungen bei der Haltung, dem Umgang und der Unterbringung getroffen. Wenn es allerdings zu Zwischenfällen kommt, tritt der Notfallplan in Kraft und die von den Tieren ausgehende Gefahr muss schnellst möglichst abgewendet werden. Dies ist häufig nur mit einer sofortigen Tiertötung zu erreichen. Hier steht Menschenleben immer vor Tierleben!

7.Bestandstötung im Tierseuchenfall:

Bei Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche kann durch die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Tierseuchenbekämpfung die Tötung einzelner Tiere bis hin zur Tötung (Keulung) eines ganzen Bestandes angeordnet werden. Diese Tötung kann im Einzelfall durch einen zuvor behördlich genehmigten Notfallplan aufgeschoben bzw. abgewendet werden.

8.Schlussbemerkung

Diese Auflistung zeigt, dass es einerseits klare Indikationen zum Töten von Tieren gibt, andererseits aber auch Bereiche, die noch weiterer Klärung bedürfen.

So bedarf die tiermedizinische Indikation keiner weiteren Erläuterung und auch das Töten zum Verfüttern hat eine eindeutige Rechtsgrundlage und wird in den meisten Fällen auch positiv von der Bevölkerung bewertet.

Begeben wir uns jedoch in den Bereich des Populationsmanagements (selbst mit Einberufung einer Tierschutzkommission) so gibt es in Deutschland kaum Rechtssicherheit. Allerdings gibt es hier eine Stellungnahme der TVT, die den Charakter einer sachverständigen Äußerung hat.

Interessant ist, dass grundsätzlich die Thematik der Tötung eines Tieres aus Gründen des Populationsmanagements in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Daher wäre eine deutsche sowie eine europäische Diskussion zu diesem Thema sehr wünschenswert, insbesondere um den Klärungsbedarf zu decken und darauf aufbauend zukünftig Entscheidungen mit Rechtssicherheit zu treffen.

Literatur:

1. AVMA Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2013 Edition
2. BMEL (2014): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren
3. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – Schweiz, Fachgerechtes und Tierschutzkonformes Töten von Versuchstieren 3.01
4. DOLLINGER, P. (2014): Nachhaltige Zucht im Zoo – ein Zukunftsprojekt? Tagungsbericht TVT/DVG-ZWE/ATF Tierschutz im Zirkus und Zoo, 23./24. Mai 2014, Duisburg: 71-77.
5. DOLLINGER, P. (2014): Zootiermedizin in der öffentlichen Wahrnehmung. Verh. ber. 34. Arbeitstagung der Zootierärzte im deutschsprachigen Raum 23.- 26. Oktober 2014, Kronberg.
6. EAZA Population management guidelines
7. EUROPEAN ASSOCIATION OF ZOO AND AQUARIA (EAZA) (2011): Erklärung zur Euthanasie
8. HILDEBRANDT, G., PERRET, K., EULENBERGER, K., JUNHOLD, J., LUY, J. (2012) Individualtierschutz contra Arterhaltung: Das Dilemma der überzähligen Zootiere
9. HILDEBRANDT, W. (2008): Zum Umgang mit überzähligen Tieren in Zoologischen Gärten, Dissertation FU Berlin
10. HIRT, A., MAISACK, CH., MORITZ, J. (2007): Tierschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage
11. KNAUF-WITZENS, T., ROLOFF, H. (2017): Leben und Sterben im Zoo- Euthanasie versus Töten zu Futterzwecken, 16. Internationale DVG-Fachtagung zu Fragen von Verhaltenskunde und Tierhaltung, 22. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz, Abstract p.231-232
12. TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (TVT) (2009): Stellungnahme der TVT zur Tötung überzähliger Tiere im Zoo
13. VERBAND DEUTSCHER ZOODIREKTOREN (2008) Leitlinien zur Regulierung von Tierpopulationen
14. David P. Wilson, Andrew P. Craig, Jon Hanger, Peter Timms: The paradox of euthanazing koalas (*Phascolarctos cinereus*) to save populations from elimination, *Journal of Wildlife Diseases*, 51(4), 2015, pp. 833–842, Wildlife Disease Association 2015833
15. WAZA population management guidelines
16. Wet dieren, Geldend van 01-02-2015 t/m heden, Hoofdstuk 2 Dieren (Artikelen 2.1-2.25) <http://wetten.overheid.nl/BWBR0030250/2015-02-01>